

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

29.10.2003

2003/157

Antwort des Stadtrates:

1624. Interpellation von Hans Marolf betreffend Klärschlammvertrag mit der ABZ Recycling, Prozesskosten. Am 14. Mai 2003 reichte Gemeinderat Hans Marolf (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2003/157 ein:

Im Rechtsstreit um den Klärschlammvertrag mit der ABZ Recycling ist die Stadt Zürich als Verliererin hervorgegangen:

In diesem Zusammenhang bittet der Interpellant um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist der Gesamtbetrag einschliesslich Zinsen, Prozessentschädigungen, Anwalts- und Gerichtskosten über alle Instanzen?
2. Warum wurde das Obergerichtsurteil an das Bundesgericht weitergezogen?
3. Wurde die Stadt Zürich durch ihren Rechtsvertreter falsch beraten?

Auf den Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

A Allgemeines

Vorab ist festzuhalten, dass der in Frage stehende Prozess vom 6. Juli 1993 (Anhängigmachung der Klage) bis zum 21. Februar 2003 (Entscheid des Bundesgerichtes) also knapp zehn Jahre gedauert hat. Das Verfahren wurde weitgehend schriftlich geführt. Der Aufwand war bereits für das Verfahren vor erster Instanz, dem Bezirksgericht Zürich, enorm. So endete zum Beispiel das Hauptverfahren nicht einfach mit der Widerklageduplik, sondern erst mit der Widerklagetripplik, zusätzlich mussten Äusserungen zu den vorgebrachten Noven gemacht werden. Obwohl das Bezirksgericht Zürich mit Verfügung vom 13. Juli 1995 das Hauptverfahren als abgeschlossen erklärte, waren weitere Stellungnahmen notwendig, da weitere Noven geltend gemacht worden waren. Am 2. Mai 1996 folgte der Beweisaufgebesschluss. Am 4. September 1996 wurden die Beweismittel abgenommen, zugleich wurde die Stadt Zürich aufgefordert, die in den Strafakten ange-rufenen Beweismittel genau zu bezeichnen. Dass die Sichtung der Strafakten viel Zeit in Anspruch nahm, dürfte klar sein, wenn man weiss, dass vierzig Bundesordner durchgekämmt werden mussten. In der Zeit bis zum 29. Januar 1999 fanden umfangreiche Schriftenwechsel zwischen dem Bezirksgericht Zürich und den involvierten Parteien statt. Das erstinstanzliche Urteil wurde am 10. September 1999 gefällt. Es sei daran zu erinnern, dass die Strafuntersuchung im Zusammenhang mit der Klärschlammaffäre im November 1992 eingeleitet und im September 1996 Anklage erhoben wurde.

Weitere Verfahrensschritte aufzuzeichnen, dürfte den Rahmen einer Interpellationsantwort übersteigen.

Dass auch das Bezirksgericht Zürich von einem aufwändigen und umfangreichen Verfahren ausging, hat sich bei der Festlegung der Höhe seiner Gebühr und der Prozessentschädigung niedergeschlagen, hat es doch in seinem Urteil vom 10. September 1999 eine

Gerichtsgebühr von Fr. 107 000.-- und eine Prozessentschädigung von Fr. 109 650.-- (beziehungsweise Fr. 116 000.--, wenn eine volle Entschädigung hätte zugesprochen werden müssen) auferlegt. Hätte es sich um einen einfachen Prozess gehandelt, wären bei einer nicht reduzierten Prozessentschädigung Fr. 58 000.-- angemessen gewesen.

Im Gegensatz zum Bezirksgericht Zürich, das festgehalten hatte, dass Haupt- und Widerklage sich ausschliessen, zählte das Obergericht des Kantons Zürich die beiden Klagen zusammen und veranschlagte die (verdoppelte) Prozessentschädigung im Urteil und Beschluss vom 20. November 2001 mit Fr. 125 300.--.

Wie viel die Stadt Zürich schliesslich bezahlen musste, ergibt sich aus den Antworten zu den vom Interpellanten gestellten Fragen.

B Zu den einzelnen Fragen

Zu Frage 1: a. Zinsen

Die von der Stadt Zürich zu leistenden Zinsen betragen Fr. 389 817.60.

b. Prozessentschädigungen (einschliesslich MwSt)	Fr.
- Bezirksgericht Zürich gemäss Obergericht Zürich vom 17. September 2002	134 697.50
- Bundesgericht vom 30. Mai 2002	6 000.--
- Obergericht Zürich vom 17. September 2002	64 560.--
- Bundesgericht vom 21. Februar 2003	14 000.--
Total Prozessentschädigungen	219 257.50

c. Gerichtskosten	
- Entscheid Bundesgericht vom 30. Mai 2002	20 000.--
- Entscheid Bundesgericht vom 21. Februar 2003	<u>12 000.--</u>
Total Gerichtskosten	32 000.--

Der Stadt Zürich sind, abgesehen von den Kosten des Verfahrens vor Bundesgericht, keine Gerichtskosten entstanden.

d. Anwaltskosten

Die Stadt Zürich setzte zur Führung und Erledigung der Zivilprozesse einen Rechtsanwalt ein. Dieser wurde auch für die Strafverfahren mandatiert. Wie viele Prozesse es waren, kann dem Bericht der Untersuchungskommission "Klärschlamm Entsorgung 1988 bis 1992" an den Gemeinderat von Zürich entnommen werden, mussten doch gegen die auf den Seiten 107 bis 114 aufgeführten Firmen und Personen Prozesse geführt werden.

Aus Kostengründen beziehungsweise im Interessen der Prozessökonomie wurde ein und derselbe Anwalt für alle Verfahren eingesetzt. Wären nämlich verschiedene Personen mit Mandaten betraut worden, wären Tausende von Franken an Honoraren und unzählige Stunden an Instruktionen durch Mitarbeitende der Stadtverwaltung verbraucht worden. Das bei der Strafbehörde und der Stadt Zürich liegende Aktenmaterial war zu Beginn der Klärschlamm-Affäre bereits sehr umfangreich. Die einzelnen Vorgänge (Vertragsabschlüsse, Transporte usw.) waren komplex und die Zusammenhänge zwischen den Entsorgungsfirmen nicht ganz einfach zu durchschauen, vor allem wenn die Erkenntnisse aus den Strafverfahren nicht vorhanden gewesen wären.

Der Anwalt wurde nach Stundenaufwand gemäss den Honoraransätzen des Vereins Zürcherischer Rechtsanwälte (heute Zürcher Anwaltsverband) entschädigt. Die Anwaltskosten einschliesslich Barauslagen, Mehrwertsteuer usw. beliefen sich auf rund Fr. 350 000.--.

Zu Frage 2: Um Wiederholungen und unnötigen Arbeitsaufwand zu vermeiden, kann auf die Interpellationsantwort des Stadtrates vom 3. September 2003 (GR Nr. 2003/119) verwiesen werden.

Zu Frage 3: Nein.

Auch hier kann auf die eben genannte Interpellationsantwort des Stadtrates vom 3. September 2003 verwiesen werden.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, den Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, Entsorgung + Recycling Zürich und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber